Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

15-00855 Beschlussvorlage öffentlich

Betreff:

Zehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung)

Organisationseinheit:	Datum:
Dezernat VII	15.10.2015
20 Fachbereich Finanzen	

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	05.11.2015	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.11.2015	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.11.2015	Ö

Beschluss:

"Die als Anlage 2 beigefügte Zehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungs-gebührensatzung) wird beschlossen."

Sachverhalt:

Die Verwaltung hat dem Rat der Stadt am 14. September 2015 den Haushaltsplanentwurf der Sonderrechnung Abfallwirtschaft als Anlage zum Haushaltsplanentwurf vorgelegt. In dem Vorbericht des Haushaltsplanentwurfs der Sonderrechnung Abfallwirtschaft wird zur Entwicklung der Abfallgebühren 2016 eine Gebührensenkung von 1 % bis 2 % bei den Restabfallbehältern und eine Gebührensenkung von 2 % bis 2,5 % bei den Bioabfallbehältern prognostiziert. Die konkrete Gebührenkalkulation zeigt eine Gebührensenkung um 4,8 % bei den Restabfallbehältern sowie bei den Bio-Abfallbehältern. Die Veränderung beruht auf der Einbeziehung der neuen, insgesamt günstigeren Entgelte für die Leistungen der ALBA Braunschweig GmbH, die sich bei der vertraglich vorgesehenen Angemessenheitsprüfung ergeben haben und bei der Haushaltsplanung noch nicht bekannt waren.

1 Vorgesehene Gebühren ab 1. Januar 2016

In der folgenden Tabelle sind die wesentlichen Gebührensätze kurz dargestellt. Die Gebührenkalkulation ist als Anlage 1 beigefügt, die vollständige Übersicht inkl. Vergleich zum Vorjahr findet sich in der Synopse zum Gebührentarif der Satzung in Anlage 3.

	Gebühr	Bisherige Gebühr	Veränderung	Erläuterung (s. Anlage 1)
Restabfallbehälter	6,43 €/100 I	6,75 €/100 I	- 4,8 %	2.3.1
Bioabfallbehälter	5,94 €/100 I	6,23 €/100 I	- 4,8 %	2.3.2
Restabfallsäcke	5,00 €/Stück	5,00 €/Stück	0,0 %	2.3.3
Grünabfallsäcke	5,00 €/Stück	5,00 €/Stück	0,0 %	2.3.3
Sperrmüll inkl. Altgeräte nach ElektroG (Abholung)	15,00 €	15,00 €	0,0 %	2.3.4
Gebühr bei Änderung des Behältervolumens	20,00 €	20,00€	0,0 %	2.3.5
Pauschalgebühr für nicht ge- werbliche Einzelanlieferung von Kleinmengen bis 3 m³				
a) Restabfall b) Grünabfall	10,00 € 10,00 €	10,00 € 10,00 €	0,0 % 0,0 %	2.2.3 2.2.2.2.6

Für einige häufig verwendete Behälter ergeben sich folgende Gebühren:

Restabfall	monatl. Gebühr	bisherige monatl. Gebühr
wöchentliche Leerung		_
550 Liter	153,20 €	160,92 €
770 Liter	214,48 €	225,29 €
1 100 Liter	306,40 €	321,84 €
zweiwöchentliche Leerung		
40 Liter	5,58 €	5,86 €
60 Liter	8,36 €	8,78 €
80 Liter	11,15 €	neu
120 Liter	16,72 €	17,56 €
240 Liter	33,43 €	35,11 €
vierwöchentliche Leerung		
40 Liter	2,79 €	2,93 €
Bioabfall zweiwöchentliche Leerung	monatl. Gebühr	bisherige monatl. Gebühr
60 Liter	7,72€	8,11 €
120 Liter	15,44 €	16,21 €

Die Pauschalgebühren für private Kleinanlieferungen bis 3 m³ pro Anlieferung bleiben wie oben dargestellt bei 10,00 €. Bei den weiteren Pauschalen gibt es Anpassungen aufgrund des neuen Eichgesetzes (s. 2.2.3). Für Direktanlieferungen von Restabfall am Abfallentsorgungszentrum, die nach Gewicht abgerechnet werden (rd. 200 t in der Regel gewerbliche Anlieferungen), verringert sich die Gebühr um 0,6 % auf 228,96 €/t (s. 2.2.1). Für Direktanlieferungen von Grünabfall, die nach Gewicht abgerechnet werden, bleibt die Gebühr bei 35,00 €/t (s. 2.2.2.2.6). Die Gebühr für die Annahme von Straßenbauabfällen (insbesondere aus städtischen Baumaßnahmen) bleibt bei 30,60 €/t (s. 2.2.4).

2 Zusammenfassende Darstellung

Die Gebühren für die Restabfallbehälter sinken um 4,8 %. Im Einzelnen sind folgende Punkte für die Gebührenentwicklung maßgeblich ("(+)" gebührensteigernd; "(-)" gebührenmindernd):

- > (-) Geringere Aufwendungen für die an ALBA-BS zu zahlenden Leistungsentgelte aufgrund des Ergebnisses der Angemessenheitsprüfung (rd. 1,1 Mio. €)
- > (-) Geringere Aufwendungen für die thermische Restabfallbehandlung aufgrund der rückläufigen Mengen (197.900 €)
- > (-) geringere Aufwendungen für die Deponie (hierbei insbesondere für die laufende Unterhaltung der Deponie; 83.700 €)
- (+) Erhöhung der Quersubventionierung für den Bereich Bioabfall aufgrund des Ergebnisses der Angemessenheitsprüfung mit dem Ziel einer gleichmäßigen Gebührenentwicklung für die Bereiche Rest- und Bioabfall, um die Getrenntsammlung zu fördern (100.000 €)
- > (+) Erhöhung der Quersubventionierung für den Bereich Grünabfall aufgrund des Ergebnisses der Angemessenheitsprüfung und der Mengenentwicklung (80.000 €)

Bei den Bioabfallbehältern resultiert die Senkung der Gebühren um 4,8 % aus folgenden Gegebenheiten:

- (-) Erhöhung der Quersubventionierung für den Bereich Bioabfall aufgrund des Ergebnisses der Angemessenheitsprüfung mit dem Ziel einer gleichmäßigen Gebührenentwicklung für die Bereiche Rest- und Bioabfall, um die Getrenntsammlung zu fördern (100.000 €)
- > (-) Steigerung des Behältervolumens um 1,4 Mio. Liter (1,7 %; entspricht rd. 85.000 €)
- > (-) Reduzierung des Entgeltes für die Verwertung des Bioabfalls aufgrund einer Verschiebung zwischen den Bereichen Bio- und Grünabfall auf Basis der Mengenentwicklung (49.600 €)

Die in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Aufwendungen ergeben sich im Wesentlichen aus dem mit der Remondis GmbH & Co. KG Region Nord (REMONDIS) geschlossenen Vertrag zur thermischen Restabfallbehandlung sowie aus dem mit der AL-BA Braunschweig GmbH (ALBA-BS) abgeschlossenen Leistungsvertrag II (Abfall) bzw. aus der dazugehörigen Ergänzungsvereinbarung vom 19. Mai 2004. Zudem werden in der Kalkulation die weiteren Ergänzungsvereinbarungen hinsichtlich der Transportkosten, der Erfassung von Elektroaltgeräten, der Sperrmüllsortierung sowie der Anpassung der Entgelte auf Basis der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2011 und zum 1. Januar 2016 berücksichtigt. Aufgrund der vertraglichen Regelungen wurde zum 1. Januar 2016 eine erneute Überprüfung der Angemessenheit der vereinbarten Entgelte durchgeführt. Die im Rahmen der dieser Angemessenheitsprüfung ermittelten Entgelte für die Zeit ab 2016 ergeben sich aus der Sechsten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II, die dem Verwaltungsausschuss zu seiner Sitzung am 10. November 2015 zur Beschlussfassung vorgelegt wird (s. Vorlage 15-00866). Insgesamt ergibt sich dabei für den Leistungsvertrag II eine Reduzierung der Entgelte um rd. 1,1 Mio. € gegenüber der Planung 2016. Zudem haben sich Verschiebungen zwischen den einzelnen Entgelten ergeben. Die angepassten Entgelte sind bereits in die Gebührenkalkulation für 2016 eingeflossen.

Des Weiteren werden in die Kalkulation die vertragsgemäß von der Stadt für die Entsorgung des Bio- und Grünabfalls zu entrichtenden Entgelte aus dem Entsorgungsvertrag zwischen ALBA-BS und der ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH (ALBA-NA; ehem. Braunschweiger Kompost GmbH) einbezogen.

Aufgrund der Einführung der Wertstofftonne werden darüber hinaus ab dem Jahr 2014 die Aufwendungen für die Einsammlung, Sortierung und Verwertung des kommunalen Anteils an der Wertstofftonne in der Kalkulation der Restabfallbehälter gesondert mit berücksichtigt.

Zudem wird die vom Rat am 6. Oktober 2015 beschlossene Einführung der 80-Liter-Restabfallbehälter berücksichtigt.

Der Kalkulationszeitraum entspricht dem Kalenderjahr. Gemäß § 5 Abs. 2 NKAG sind zudem entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach Ende einer Kalkulationsperiode auszugleichen. Bei der Kalkulation für das Jahr 2016 werden daher die noch nicht in die Kalkulation der Vorjahre einbezogenen Ergebnisse des Jahres 2013 berücksichtigt.

Des Weiteren werden die Ergebnisse des Jahres 2014 teilweise berücksichtigt, um eine möglichst gleichmäßige Gebührenentwicklung zu erhalten (vgl. hierzu die Ausführungen zu den einzelnen Gebührentatbeständen, z. B. Ziffer 2.3.1.13 für die Restabfallbehälter).

Es wird eine aufgrund von § 12 Abs. 5 Niedersächsisches Abfallgesetz zulässige Quersubventionierung der Bioabfallbehälter durch die Restabfallbehälter vorgenommen, damit die Gebühren für diese beiden Leistungsbereiche in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Damit soll ein Anreiz zur sortenreinen Abfalltrennung geschaffen werden. Ohne eine Quersubventionierung wäre die Gebühr für die Bioabfallbehälter höher als die für die Restabfallbehälter. Im Bereich der Grünabfallentsorgung wird ebenfalls eine Quersubventionierung durch die Restabfallbehälter vorgenommen.

Für die Einlagerung von belasteten Straßenbauabfällen schlägt die Verwaltung eine Beibehaltung der derzeitigen Gebühr vor.

Geiger

Anlage/n:

- Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung
- 2. Zehnte Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung
- 3. Synopse zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung

Inhaltsverzeichnis Anlagen

Anlage 1:	Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der
	Abfallentsorgungsgebührensatzung

	Kapitei	Seite
1	Allgemeines	1
2	Gebührenkalkulation	1
2.1	Allgemeine Bemerkungen	1
2.2	Ermittlung der Entsorgungskosten	2
	(Gebühren für Anlieferungen am Abfallentsorgungszentrum)	
2.2.1	Restabfallentsorgung	2
2.2.2	Bio- und Grünabfallentsorgung	5
2.2.2.1	Bioabfall	6
2.2.2.2	Grünabfall	7
2.2.3	Kleinanlieferer Restabfall und Grünabfall	9
2.2.4	Deponie Watenbüttel	9
2.3	Ermittlung der Abfuhrkosten und Abfallentsorgungsgebühren	11
	(Gebühren für die Einsammlung des Abfalls)	
2.3.1	Restabfallbehälter ("Graue Tonne")	11
2.3.2	Bioabfallbehälter ("Grüne Tonne")	16
2.3.3	Restabfallsäcke und Grünabfallsäcke	18
2.3.4	Abfuhr von Sperrmüll, Altgeräten nach ElektroG und Weih-	18
	nachtsbäumen	
2.3.5	Gebühr bei Änderung des Behältervolumens	18

- Anlage 2: Zehnte Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung
- Anlage 3: Synopse zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung

Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung:

1 Allgemeines

In der Abfallentsorgungsgebührensatzung erfolgt zum 1. Januar 2016 eine Anpassung des Gebührentarifs. Genauere Informationen finden sich unter Punkt 2. Zudem werden die vom Rat am 6. Oktober 2015 beschlossene Einführung der 80-Liter-Restabfallbehälter sowie Änderungen bei den Gebühren für Direktanlieferer aufgrund des neuen Eichgesetzes berücksichtigt. Die Anpassungen können im Einzelnen der dieser Vorlage als Anlage 3 beigefügten Synopse entnommen werden.

2 Gebührenkalkulation

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Abfallentsorgungsgebühren werden auf Grundlage der Vollkostendeckung ermittelt. Die Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren vollzieht sich in 2 Stufen:

- Ermittlung der Entsorgungskosten (2.2) und
- Ermittlung der Abfuhrkosten (2.3)

Diese Trennung ist erforderlich, da die Entsorgungskosten von der Abfallbeseitigung (Müllabfuhr), der Straßenreinigung und von Direktanlieferern am Abfallentsorgungszentrum (AEZ) gleichermaßen zu tragen sind. Hinsichtlich der Anlieferungen aus der Abfallbeseitigung und der Straßenreinigung erfolgt dabei eine interne Verrechnung.

Die Entsorgungskosten beinhalten im Bereich Restabfall im Wesentlichen die Kosten für die thermische Restabfallbehandlung und die Kosten für die Deponie. In den Bereichen Bio- und Grünabfall bestehen sie größtenteils aus den Entgelten für die Verwertung der jeweiligen Abfälle. Die Abfuhrkosten beinhalten neben den Kosten für die Entsorgung im Wesentlichen die an ALBA-BS zu zahlenden Leistungsentgelte für die Abholung der Abfälle und die zusätzlichen Serviceleistungen. Hinzu kommen die bei der Stadt anfallenden Verwaltungskosten. Auf Basis der Abfuhrkosten und des Behältervolumens werden die Gebühren für die Restabfallbehälter und die Bioabfallbehälter ermittelt.

Die an ALBA-BS zu zahlenden Leistungsentgelte ergeben sich aus

- dem zwischen der Stadt Braunschweig und ALBA-BS abgeschlossenen Vertrag über die Durchführung von Aufgaben der Abfallsammlung und Abfallentsorgung (Leistungsvertrag II)
- > der Ersten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II
- der Zweiten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Transportkosten
- der Dritten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Kosten für die Erfassung von Elektroaltgeräten sowie
- der Vierten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Kosten für die Sortierung von Sperrmüll.
- der Fünften Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Anpassung der Entgelte aufgrund der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2011
- der Sechsten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Anpassung der Entgelte aufgrund der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2016

Bei den an ALBA-BS und REMONDIS zu zahlenden Entgelten wird die vertraglich vorgesehene Indexanpassung berücksichtigt, soweit keine Anpassung der Entgelte in der sechsten Ergänzungsvereinbarung mit ALBA-BS erfolgt ist. Damit erfolgt eine Anpassung der Entgelte an die allgemeine Preisentwicklung bei den Personal- und Sachkosten. Die in den genannten Verträgen vorgesehene Indexanpassung erfolgt unter Zugrundelegung amtlich festgestellter Indices des statistischen Bundesamtes der Bundesrepublik Deutschland (z. B. Harmonisierter Verbraucherpreisindex (HVPI) für Deutschland; Index der tariflichen Monatsverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Wirtschaftszweig O: Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung). Für die Anpassung der verschiedenen Entgelte sind die mit der Leistungserbringung verbundenen Kostenarten und deren Anteile an den Gesamtkosten verbindlich festgelegt. Den einzelnen Kosten- bzw. Entgeltanteilen sind bestimmte Indices zugeordnet. Ein wesentlicher Entgeltbestandteil sind die Personalkosten. Deren Anteil liegt bei den einzelnen Entgelten etwa zwischen 40 % und 80 %.

Da die endgültige Indexanpassung erst Anfang 2016 feststeht, wurde für die Kalkulation eine Prognose der Indexentwicklung bis Ende 2015 verwendet.

Der Kalkulation sind die von ALBA-BS vorgelegten und mit der Stadt abgestimmten Mengenprognosen für das Jahr 2016 zugrunde gelegt.

2.2 Ermittlung der Entsorgungskosten

2.2.1 Restabfallentsorgung

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Grundentgelt Direktanlieferung Restabfall (2.2 Sortierung Sperrmüll aus Direktanlieferungen Zusätzlicher Transportaufwand für Müllverbrer Verbrennungsentgelt (2.2.1.4) Verwaltungsaufwendungen (2.2.1.5) Deponie (2.2.1.6) davon:	(2.2 [.] 1.2)	$1.274.300,00 \in$ $535.500,00 \in$ $411.700,00 \in$ $6.372.700,00 \in$ $147.000,00 \in$ $3.289.900,00 \in$
Aufwendungen für Unterhaltung	1.360.100,00 €	
Kalk. Abschreibungen und Zinsen	279.900,00 €	
Personal- u. Verwaltungsaufwendungen	149.900,00 €	
Rückstellungen für die Rekultivierung	1.500.000,00 €	
Zwischensumme	_	12.031.100,00 €
Aufwendungen für Altablagerungen (2.2.1.7)		123.000,00 €
Summe Aufwendungen	_	12.154.100,00 €

Damit ergibt sich die Restabfallgebühr wie folgt:

Aufwendungen		12.154.100,00 €
Erträge (2.2.1.8)	./.	997.800,00 €
Verbleibende Aufwendungen		11.156.300,00 €
Über-/Unterdeckung (2.2.1.9)	./.	
Gebührenfähige Aufwendungen		11.092.900,83 €
Abfallmenge (2.2.1.10)	:	48 450 t
Gebühr Restabfall (AEZ)		228,96 <i>€</i> t

Die neue Gebühr für die Anlieferung von Restabfall liegt um 1,47 €/t unter dem bisherigen Gebührensatz von 230,43 €/t. Dies entspricht einer Gebührensenkung von 0,6 %.

2.2.1.1 Grundentgelt Direktanlieferung Restabfall (§ 19 Ergänzungsvereinbarung zu Leistungsvertrag II Anlage 1)

Das Grundentgelt Direktanlieferung Restabfall beinhaltet die Aufwendungen von ALBA-BS für den Betrieb des Abfallentsorgungszentrums und des Kleinanliefererplatzes Frankfurter Straße, die dem Bereich Restabfall zuzuordnen sind (1.274.300,00 €).

2.2.1.2 Sortierung Sperrmüll aus Direktanlieferungen (§ 3 der Vierten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II)

Aufgrund der Vorgaben der Altholzverordnung erfolgt eine Sortierung des Sperrmülls aus der Abfuhr und aus den Direktanlieferungen. Durch die Sortierung kann ein größerer Anteil des Abfalls (insbesondere Altholz) verwertet werden. Das Entgelt für die Sortierung des Sperrmülls aus Direktanlieferungen (535.500,00 €) wird auf Basis der Vierten Ergänzungsvereinbarung ermittelt. Für die Gebührenkalkulation wird von einer Verwertungsmenge in Höhe von 9 500 t ausgegangen, wobei 7 500 t auf die Direktanlieferungen und 2 000 t auf die Sperrmüllsammlung entfallen.

2.2.1.3 Zusätzlicher Transportaufwand (§ 2 der Zweiten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II)

Der Transport des Abfalls vom AEZ zur Verbrennungsanlage in Staßfurt obliegt ALBA-BS. Dafür erhält ALBA-BS ein Entgelt, das sich nach der Entfernung und der Abfallmenge richtet und für 2016 mit 411.700,00 € eingeschätzt wird.

2.2.1.4 Verbrennungsentgelt

Auf Grundlage der voraussichtlichen Jahresgesamtmenge von 48 450 t ergibt sich ein Entgelt für die thermische Restabfallvorbehandlung in Höhe von 6.372.700,00 € Dabei wurde aufgrund der Entwicklung in den letzten Jahren eine um 1 800 t geringere Menge als im Vorjahr angesetzt.

2.2.1.5 Verwaltungsaufwendungen

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (147.000,00 €). Der Gesamtaufwand wird auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt. Dabei werden die Aufwendungen z. T. direkt den einzelnen Gebührenbereichen zugeordnet, weitestgehend jedoch über eine Umlage entsprechend dem Aufwand auf die einzelnen Gebührenbereiche aufgeteilt.

2.2.1.6 Deponie

Die Kosten für die Unterhaltung der Deponie setzen sich wie folgt zusammen:

Sickerwasserreinigung durch den AVB	937.100,00 €
Entgelt SEBS für Labordienstleistungen	15.000,00 €
Entgelt SEBS für laufende Unterhaltung der Schüttfelder	310.000,00 €
Städtische Sachaufwendungen für laufende Unterhaltung der	
Schüttfelder	98.000,00 €
Summe	1.360.100.00 €

Dabei hat sich eine Reduzierung um 81.500 € gegenüber dem Plan 2014 ergeben, die insbesondere auf geringeren Aufwendungen für die Sickerwasserreinigung beruht.

Als kalkulatorische Kosten (279.900,00 €) werden Abschreibungen in Höhe von 182.600,00 € und Zinsen in Höhe von 97.300,00 € für das bei der Stadt verbliebene Anlagevermögen berücksichtigt. Die Abschreibungen werden auf Basis des Anschaffungswertes unter Berücksichtigung der bereits in der Vergangenheit vorgenommenen Abschreibungen ermittelt. Für die Zinsen werden die Restbuchwerte des Anlagevermögens vor der Abschreibung und ein kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 2,79 % verwendet.

Die Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen für die Sonderrechnung Abfallwirtschaft erfolgt auf Basis eines Restbuchwertes in Höhe von 3.200.929 €, wovon 3.127.723 € auf die Deponie entfallen. Hieraus ergeben sich kalkulatorische Zinsen in Höhe von gerundet 87.300 € für die Deponie. Darüber hinaus werden kalkulatorische Zinsen in Höhe von 10.000 € für Neuinvestitionen der Jahre 2015 und 2016 eingeplant. Der kalkulatorische Zinssatz wird auf Basis des mittleren Zinssatzes für langfristige Geldanlagen in den letzten 10 Jahren (Durchschnittszinssatz für Umlaufrenditen inländischer Wertpapiere nach Bericht der Deutschen Bundesbank) und des Durchschnittswertes der Soll-Zinsen aus den vorhandenen Krediten unter Berücksichtigung des Verhältnisses von verzinslichem Eigenkapital und verzinslichem Fremdkapital ermittelt.

Hinzu kommen noch die gesondert dargestellten Personal- und Verwaltungsaufwendungen, die auf die Deponie entfallen (149.900,00 €). Diese beinhalten auch die Aufwendungen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (7.000,00 €).

Zudem werden Rückstellungen für die Deponierekultivierung im Sinne des Nds. Abfallgesetzes gebildet, um die zukünftige Finanzierung der Oberflächenabdichtung und Rekultivierung der Deponie sicherzustellen (1,5 Mio. €). Diese Form der Finanzierung ist abgabenrechtlich zulässig, solange die Deponie Bestandteil der öffentlichen Einrichtung ist, also bis zum Abschluss der Nachsorgephase (§ 12 Abs. 2 sowie § 12 Abs. 4 Nr. 3 Nds. AbfG). Um die insgesamt für die Deponierekultivierung benötigten Rückstellungen rechtzeitig zur Verfügung zu haben, ist vorgesehen, der Rückstellung neben diesem Betrag einen weiteren Betrag in Höhe der aufgrund der schon vorhandenen Rückstellung im Jahresverlauf erwirtschafteten Zinsen zuzuführen.

2.2.1.7 Altablagerungen

Als weiterer Bestandteil sind die Aufwendungen für Altablagerungen (gem. § 12 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. Abs. 7 Nds. AbfG) in Höhe von 123.000,00 € in die Kalkulation einzubeziehen.

2.2.1.8 Erträge

Bei der Gebührenberechnung sind die Erträge durch Kleinanlieferer am AEZ (675.000,00 €) zu berücksichtigen.

Des Weiteren wird ein Teil der Erträge aus der Anlieferung von Straßenbauabfällen auf Schüttfeld III berücksichtigt (307.500,00 €). In der Kalkulation für die Anlieferungsgebühr (s. 2.2.4) wurden neben den zusätzlich entstehenden Kosten auch die Kosten für Schüttfeld III einbezogen, die in der Kalkulation der Restabfallgebühren enthalten sind. Die hierfür erzielten Erträge können daher dem Gebührenzahler gutgeschrieben werden.

Hinzu kommen Erträge aus Vermietung und Verpachtung im Bereich der Deponie in Höhe von 15.300,00 €

2.2.1.9 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach Ende einer Kalkulationsperiode auszugleichen. Die im Jahr 2015 noch nicht berücksichtigte Überdeckung des Jahres 2013 in Höhe von 63.399,17 € wird im Jahr 2016 berücksichtigt. Die verringert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die Überdeckung 2014 in Höhe von 268.758,99 € soll in der Kalkulation 2017 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

2.2.1.10 Abfallmenge

Die Kalkulation erfolgt auf Basis der für das Jahr 2015 zu erwartenden Abfallmenge in Höhe von 48 450 t. Der Mengenrückgang um 1 800 t gegenüber der Planung 2015 beruht dabei weitgehend auf einer Verlagerung zu anderen Abfallarten, z. B. den im Rahmen der Sperrmüllsortierung aussortierten Wertstoffen. Die Abfallmenge setzt sich wie folgt zusammen:

Restabfallbehälter (inkl. Anlieferungen zu Pauschalgebühren)	47 800 t
Straßenreinigung	450 t
Direktanlieferer (Abrechnung nach Gewicht)	200 t
Summe	48 450 t

2.2.2 Bio- und Grünabfallentsorgung

Es sind hier die Entsorgungskosten für die eingesammelten bzw. angelieferten Bio- und Grünabfälle, die bei ALBA-NA behandelt werden, zu ermitteln. Grundlage sind die Kosten der Vergärung und Kompostierung durch ALBA-NA.

Der nach § 3 Leistungsvertrag II geschlossene Entsorgungsvertrag zwischen ALBA-BS und ALBA-NA liegt als Bestandteil der Klarstellungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II vor. Es wurden die für das Jahr 2016 von ALBA-BS prognostizierten Mengen verwendet. Gem. § 21 der Anlage 1 zur Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II werden die Entgelte von der Stadt an ALBA-BS gezahlt, die diese an ALBA-NA weiterleitet.

Die Entgelte teilen sich in einen festen Anteil, mit dem die Fixkosten von ALBA-NA abgedeckt werden, und einen mengenabhängigen variablen Anteil auf. Zudem gibt es einen Festkostenanteil, der sich bei Über- oder Unterschreitung bestimmter Gesamtmengen (Bio- und Grünabfall) ändert ("sprungfixe Kosten").

Aufgrund der hohen kalkulatorischen Kosten für die Anlagen von ALBA-NA ergibt sich insgesamt ein hoher Festkostenanteil.

2.2.2.1 Bioabfall

Es ergeben sich folgende Aufwendungen und folgende Gebühr für Bioabfall:

 Grundentgelt Kompostierungsaufwand (2.2.2.1.1)
 1.958.700,00 €

 Verwaltungsaufwendungen (2.2.2.1.2)
 + 33.400,00 €

 Überdeckung (2.2.2.1.3)
 ./. 60.260,72 €

 Gebührenfähige Aufwendungen
 1.931.839,28 €

Bioabfallmenge (2.2.2.1.4) : 17 150 t

Gebühr Bioabfall (AEZ)

112,64 *€*t

Die neue Gebühr für Bioabfall liegt um 11,93 €/t unter dem bisherigen Gebührensatz von 124,57 €/t. Dies entspricht einer Gebührensenkung von 9,6 %.

Die Gebühr wird nur als Verrechnungssatz für die Anlieferungen aus der Bioabfallsammlung und der Straßenreinigung benötigt, da es seit 2003 keine Direktanlieferungen von Bioabfall mehr gegeben hat. Sie wird in der Satzung dennoch ausgewiesen, um im Bedarfsfall Anlieferungen von Bioabfall zu ermöglichen.

2.2.2.1.1 Grundentgelt Kompostierungsaufwand (§ 21 Ergänzungsvereinbarung zu Leistungsvertrag II Anlage 1)

Das Entgelt für die Verwertung des Bioabfalls beinhaltet die Aufwendungen für die Behandlung des Bioabfalls in der Vergärungsanlage und die nachträgliche Verarbeitung auf dem Kompostplatz in Watenbüttel (1.958.700,00 €). Das Entgelt reduziert sich um 49.600,00 € gegenüber dem Vorjahr, da aufgrund von höheren Mengen im Bereich Grünabfall eine Verschiebung zwischen den beiden Bereichen erfolgt ist.

2.2.2.1.2 Verwaltungsaufwendungen

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (33.400,00 €). Der Gesamtaufwand wird auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

2.2.2.1.3 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach Ende einer Kalkulationsperiode auszugleichen. Die im Jahr 2015 noch nicht berücksichtigte Überdeckung des Jahres 2013 in Höhe von 60.260,72 € wird im Jahr 2016 berücksichtigt. Die Überdeckung verringert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die Überdeckung 2014 in Höhe von 332.308,86 € soll in der Kalkulation 2017 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

2.2.2.1.4 Bioabfallmenge

Es wird aufgrund der derzeitigen Entwicklung von leicht steigenden Mengen ausgegangen. Die Kalkulation erfolgt auf Basis von 17 150 t. Diese stammen weitestgehend aus den Bioabfallbehältern (17 000 t). Hinzu kommen 150 t aus der Straßenreinigung, die in der Vergärungsanlage verarbeitet werden.

2.2.2.2 Grünabfall

Für den Bereich Grünabfall ergeben sich die folgenden Aufwendungen:

Grundentgelt Kompostierungsaufwand (2.2.2.2.1)	359.800,00 €
Grundentgelt Direktanlieferungen Grünabfall	342.400,00 €
(2.2.2.2.2)	
Verwaltungsaufwendungen (2.2.2.2.3)	12.000,00 €
Unterdeckung (2.2.2.2.4)	0,00 €
Gebührenfähige Aufwendungen	714.200,00 €

Bei den zu erwartenden Mengen (2.2.2.2.5) ergäbe sich hier wie bereits in den Vorjahren eine Gebühr, die dem Äquivalenzprinzip widerspräche (d. h. Leistung und Gegenleistung stünden nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinander). Es wird daher eine Quersubventionierung durch den Bereich Restabfall vorgenommen. Dabei werden die Gebühren für den Bereich Grünabfall so festgesetzt, dass sie die variablen Kosten decken und einen Deckungsbeitrag für die Fixkosten liefern (2.2.2.2.6). Die Verfahrensweise ist aufgrund von § 12 Abs. 5 Nds. Abfallgesetz rechtlich zulässig.

Die gebührenfähigen Aufwendungen werden vollständig in die Kalkulation für die Restabfallbehälter mit einbezogen. Gleichzeitig werden die im Bereich Grünabfall zu erwartenden Einnahmen (2.2.2.2.6) bei der Kalkulation für die Restabfallbehälter als Erträge berücksichtigt. Es ergibt sich dadurch eine Quersubvention in Höhe von gerundet 358.200,00 €

2.2.2.2.1 Grundentgelt Kompostierungsaufwand (§ 21 Ergänzungsvereinbarung zu Leistungsvertrag II Anlage 1)

Das Entgelt für die Verwertung des Grünabfalls beinhaltet die Aufwendungen von ALBA-NA für die Verarbeitung des Materials auf dem Kompostplatz in Watenbüttel (359.800,00 €). Das Entgelt erhöht sich um 126.400,00 € aufgrund der höheren Mengen im Bereich Grünabfall (s. 2.2.2.2.5) und der vertraglich vereinbarten Indexanpassung.

2.2.2.2.2 Grundentgelt Direktanlieferung Grünabfall (§ 20 Ergänzungsvereinbarung zu Leistungsvertrag II Anlage 1)

Das Grundentgelt Direktanlieferung Grünabfall beinhaltet die Aufwendungen von ALBA-BS für den Betrieb des Abfallentsorgungszentrums und des Kleinanliefererplatzes Frankfurter Straße, die dem Bereich Grünabfall zuzuordnen sind (342.400,00 €).

2.2.2.3 Verwaltungsaufwendungen

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (12.000,00 €). Der Gesamtaufwand wird auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

2.2.2.2.4 Über-/Unterdeckung

Eine Berücksichtigung von Über- und Unterdeckungen ist nicht notwendig, da die nicht durch Gebühreneinnahmen gedeckten Aufwendungen durch die Gebühr für die Restabfallbehälter quersubventioniert werden.

2.2.2.2.5 Grünabfallmenge

Es erfolgte eine Abschätzung anhand der bisherigen Mengenentwicklung der vergangenen Jahre. Dabei wird berücksichtigt, dass neben einer Mengensteigerung aufgrund verstärkter Anlieferungen aufgrund einer Überprüfung der Methode zur Mengenermittlung insgesamt von einer höheren Menge auszugehen ist. Die Menge aus Direktanlieferungen zu Pauschalgebühren am AEZ wird aufgrund des Verfahrensablaufs nur rechnerisch ermittelt. Es wird daher mit einer Gesamtmenge von 9 000 t (Plan 2015: 4 500 t) gerechnet.

Weihnachtsbaumabfuhr	200 t
Straßenreinigung	100 t
Direktanlieferer	100 t
Direktanlieferer zu Pauschalgebühren	8 600 t
Gesamt	9 000 t

2.2.2.2.6 Gebühren und Einnahmen

Die Einnahmen ergeben sich aus den für den Bereich Grünabfall festgesetzten Gebühren und den zu erwartenden Mengen:

	Gebühr	Menge	Einnahme
Wägung Straßenreinigung	35,00 € t	100 t	3.500,00 €
Wägung Direktanlieferer	35,00 € t	100 t	3.500,00 €
Weihnachtsbaumabfuhr (Wägung)	35,00 € t	200 t	7.000,00 €
Kleinanlieferer bis 3 m ³	10,00 €	30 000 Stück	300.000,00 €
Kleinanlieferer gewerbl. bis 3 m ³	12,00 €	3 500 Stück	42.000,00 €
Gesamt			356.000.00 €

Die Anzahl der Kleinanlieferungen wurde anhand der Entwicklung in den Jahren seit Einführung der Pauschalen geschätzt.

2.2.3 Kleinanlieferer Restabfall und Grünabfall

Die Pauschale in Höhe von 10,00 € für die Anlieferung von bis zu 3 m³ Restabfall bzw. Grünabfall für nicht gewerbliche Anlieferungen von Braunschweiger Einwohnern bleibt erhalten.

Abgesehen davon muss bei den weiteren Direktanlieferungen aufgrund der neuen Regelungen im Eichgesetz eine Anpassung der pauschalen Gebührenregelungen erfolgen. ALBA-BS hat mitgeteilt, dass es sich bei der bestehende Waage um eine Mehrbereichswaage handelt, die jetzt erst ab einem Gewicht von 200 kg für eine Abrechnung nach Gewicht verwendet werden darf. ALBA-BS hat daher empfohlen eine Mindestgebühr für Anlieferungen bis 200 kg bei Restabfall und bis 300 kg bei Grünabfall festzulegen. Dabei wird beim Grünabfall eine höhere Menge verwendet, da aufgrund der Gebührenstruktur anderenfalls eine Verlagerung von den Pauschalgebühren zu der Gebühr nach Gewicht zu erwarten wäre, die bei geringeren Einnahmen einen erhöhten Aufwand und längere Wartezeiten an der Waage zur Folge hätte. Die bisher kaum genutzte pauschale Gebühr für Anlieferungen über 3 m³ und weniger als 400 kg kann aufgrund der neuen Regelung zur Mindestgebühr entfallen. Alle Anlieferungen mit mehr als 3 m³ werden gewogen und nach der Mindestgebühr oder nach Gewicht abgerechnet.

Die aktuellen Pauschalen für Restabfall- und Grünabfallanlieferungen sind dem Gebührentarif zu entnehmen.

2.2.4 Deponie Watenbüttel

Auf dem Schüttfeld III der Deponie werden seit 2009 belastete Straßenaufbrüche eingelagert. In der Gebührenkalkulation sind die durch die Einlagerung der belasteten Straßenaufbrüche zusätzlich entstehenden Kosten berücksichtigt. Darüber hinaus wurden Kosten einbezogen, die dem Deponiebetrieb zuzurechnen sind und in die Restabfallgebühren eingerechnet werden. Dabei wurde davon ausgegangen, dass für diese unabhängig von der Einlagerung entstehenden Aufwendungen ein Deckungsbeitrag und gleichzeitig eine im Vergleich zu anderen Deponiebetreibern günstige Annahmegebühr erreicht wird.

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Sickerwasserreinigung (2.2.4.3) Kalk. Abschreibungen und Zinsen Deponie (2.2.4.4) Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen (2.2.4.5) 38 223	800,00 €
Kalk. Abschreibungen und Zinsen Deponie (2.2.4.4) Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen (2.2.4.5) 223	000,00€
Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen (2.2.4.5) 122	600,00€
	500,00€
Rückstellung für die Deponierekultivierung (2.2.4.6) 258	700,00€
	<u>500,00 €</u>
Summe Aufwendungen 1.071	100,00€

Damit ergibt sich die Gebühr wie folgt:

Aufwendungen	1.071.100,00 €
Einlagerungsmenge (2.2.4.7)	35.000,00 t

Gebühr 30,60 €t

Die neue Gebühr entspricht der bisherigen Gebühr.

2.2.4.1 Bau- und Planungskosten

Die Position in Höhe von insgesamt 157.800,00 € beinhaltet die Aufwendungen, die entstehen, um die derzeitige temporäre Oberflächenabdichtung für den Bereich der Deponie, auf dem die Ablagerung erfolgen soll, aufzunehmen, zu entsorgen und nach der Ablagerung wiederherzustellen. Dazu gehören auch die im Zusammenhang mit der Einlagerung entstehenden Planungskosten und Sachverständigenkosten.

2.2.4.2 Kosten für die Einlagerung

Hierbei handelt es sich um die Kosten für die Annahme der Bauabfälle vor Ort und den Einbau in den Deponiekörper des Schüttfeldes III sowie weitere begleitende Arbeiten (270.000,00 €). Die Aufgaben werden von der SEBS durchgeführt und durch ein Entgelt auf Basis der Regelungen in § 3 der 2. Ergänzungsvereinbarung zum Abwasserentsorgungsvertrag abgegolten.

2.2.4.3 Sickerwasserreinigung

Da die temporäre Oberflächenabdichtung von Schüttfeld III für die Einlagerung teilweise abgenommen werden muss, entsteht zusätzliches Sickerwasser, das zu reinigen ist. Die Kosten für diese zusätzliche Sickerwasserreinigung sind hier berücksichtigt (38.600,00 €). Sie beruhen auf einer Abschätzung des zusätzlichen Sickerwassers in Abhängigkeit vom Niederschlag und der nicht abgedeckten Fläche.

2.2.4.4 Kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen Deponie

Es werden hier die kalkulatorischen Abschreibungen (142.200,00 €) und Zinsen (81.300,00 €) angesetzt, die auf die Anlagegüter des Schüttfeldes III der Deponie entfallen. Darin enthalten sind die kalkulatorischen Kosten für die Baumaßnahmen, die speziell für die Wiederaufnahme des Einlagerungsbetriebes notwendig waren. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Zufahrtsrampe. Die Abschreibungen werden auf Basis des Anschaffungswertes unter Berücksichtigung der bereits in der Vergangenheit vorgenommenen Abschreibungen ermittelt. Für die Zinsen werden die Restbuchwerte des Anlagevermögens vor der Abschreibung und ein kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 2,79 % verwendet.

2.2.4.5 Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen

Bei der Kalkulation wird der Anteil der Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen berücksichtigt, der dem Schüttfeld III zuzuordnen ist (122.700,00 €). Bei den Betriebsaufwendungen handelt es sich um die an die SEBS zu zahlenden Betriebsentgelte für den Deponiebetrieb und für Labordienstleistungen. Hinzu kommen die Personalkosten, die direkt im Zusammenhang mit der Einlagerung auf der Deponie stehen.

2.2.4.6 Rückstellung für die Deponierekultivierung

Basis für die Ermittlung der Aufwendungen sind die nach derzeitiger Planung zu erwartenden Gesamtaufwendungen in Höhe von rd. 14,8 Mio. € (aktueller Preisstand) für die Oberflächenabdichtung des Schüttfeldes III und die Gesamteinlagerungsmenge von 1,0 Mio. m³. Unter der Annahme, dass ein Kubikmeter zwei Tonnen entspricht ergibt sich ein Aufwand von 7,39 €/t. Für die geplanten 35.000 t beträgt der Gesamtaufwand somit 258.500,00 €.

2.2.4.7 Einlagerungsmenge

Aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre wird von einer Einlagerungsmenge von 35.000 t belastetem Straßenaufbruch und Boden aus den Straßenund Kanalbaumaßnahmen der Stadt Braunschweig ausgegangen. Dabei ist es in den letzten Jahren zu einem Mengenrückgang gekommen, nachdem in den Jahren zuvor einige größere Projekte für höhere Anlieferungsmengen gesorgt haben.

2.2.4.8 Entlastung der Restabfallgebühren

Die kalkulatorischen Aufwendungen für die Deponie sowie weitgehend die Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen werden auch in der Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren berücksichtigt (insgesamt 307.500,00 €). Die hier erzielten Erträge, die nicht für die Abdeckung der zusätzlich durch die Einlagerung entstehenden Aufwendungen benötigt werden, werden daher dem Restabfallgebührenzahler gutgeschrieben, so dass die Restabfallgebühren dementsprechend entlastet werden.

2.3 Ermittlung der Abfuhrkosten und Abfallentsorgungsgebühren

2.3.1 Restabfallbehälter ("Graue Tonne")

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Grundentgelt Sammlung Restabfall (2.3.1.1) Grundentgelt Entsorgung Restabfall (2.3.1.1)	6.280.800,00 € 1.890.100,00 €
Grundentgelt Sammlung Sperrmüll (2.3.1.1)	842.300,00 €
Grundentgelt Entsorgung Sperrmüll (2.3.1.1)	91.000,00 €
Sortierung Sperrmüll (2.3.1.2)	142.800,00 €
Grundentgelt Sammlung und Entsorgung Weihnachtsbäume (2.3.1.1)	82.300,00 €
Grundentgelt Sammlung Wilder Müll (2.3.1.1)	754.700,00 €
Grundentgelt Entsorgung Wilder Müll (2.3.1.1)	13.600,00 €
Grundentgelt Sammlung Elektroaltgeräte (2.3.1.3)	292.700,00 €
Grundentgelt Bereitstellung Elektroaltgeräte (2.3.1.3)	74.500,00 €
Grundentgelt Schadstoffmobil (2.3.1.1)	208.700,00 €
Grundentgelt Sonderabfallzwischenlager (2.3.1.1)	475.700,00 €
Kommunaler Anteil Wertstofftonne (2.3.1.4)	476.100,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.3.1.5)	202.000,00 €
Projekt "Unser sauberes Braunschweig" (2.3.1.6)	240.900,00 €
Gebühreneinzug (2.3.1.7)	192.300,00 €
Anlieferungen am AEZ und Verbrennung (2.3.1.8)	10.944.300,00 €
Anlieferungen von Grünabfall am AEZ (2.3.1.9)	7.000,00 €
Quersubventionierung Bioabfall (2.3.1.10)	600.000,00 €
Quersubventionierung Grünabfall (2.3.1.11)	358.200,00 €
Summe Aufwendungen	24.170.000,00 €

Es ergeben sich somit folgende Gebühren:

Aufwendungen		24.170.000,00	€
Erträge (2.3.1.12)	./.	186.500,00	€
Verbleibende Aufwendungen		23.983.500,00	€
Über-/Überdeckung (2.3.1.13)	./.	650.000,00	€
Gebührenfähige Aufwendungen		23.333.500,00	€
Behältervolumen (2.3.1.14)	:	363.000.000	1
			- 11

Gebühr Restabfallbehälter

0,0642797 €

Dies entspricht 6,43 €100 I.

Die neue Gebühr liegt um 0,32 €100 l unter dem bisherigen Gebührensatz von 6,75 €100 l. Das entspricht einer Gebührensenkung um 4,8 %.

2.3.1.1 Grundentgelte ALBA-BS

Mit den hier berücksichtigten an ALBA-BS zu zahlenden Grundentgelten werden folgende Aufwendungen abgegolten:

- > Sammlung und Entsorgung des Restabfalls aus den Behältern, des Sperrmülls und des wilden Mülls (ohne Verbrennung)
- ➤ Sortierung des Sperrmülls (2.3.1.2)
- > Abholung der Weihnachtsbäume
- ➤ Sammlung und Bereitstellung der Elektroaltgeräte (2.3.1.3)
- > Betrieb des Schadstoffmobils und des Sonderabfallzwischenlagers

Die Entgelte ergeben sich aus den §§ 8 bis 14, 17 und 18 der Anlage 1 der Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II sowie aus der Dritten und Vierten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Erfassung der Elektroaltgeräte und der Sortierung des Sperrmülls i.V.m. den in der Sechsten Ergänzungsvereinbarung neu festgelegten Entgelthöhen und unter Berücksichtigung der mit der Stadt abgestimmten Mengenprognose von ALBA-BS für 2016.

2.3.1.2 Sortierung Sperrmüll

Aufgrund der Vorgaben der Altholzverordnung erfolgt eine Sortierung des Sperrmülls aus der Abfuhr und aus den Direktanlieferungen (2.2.1.2). Hier wird der Anteil des auf Basis der Vierten Ergänzungsvereinbarung ermittelten Entgeltes berücksichtigt, der der Abfuhr des Sperrmülls zuzuordnen ist (142.800,00 €). Dabei wird davon ausgegangen, dass 2 000 t Sperrmüll verwertet werden. Die Einschätzung für das Jahr 2016 beruht auf den inzwischen vorliegenden Erfahrungen aus den Jahren 2007 bis 2015.

2.3.1.3 Sammlung und Bereitstellung Elektroaltgeräte

Aufgrund der Vorgaben des ElektroG erfolgt eine gesonderte Sammlung und Annahme von Elektroaltgeräten inkl. Haushaltskältegeräten. In der Dritten Ergänzungsvereinbarung i.V.m. der Sechsten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II sind die Entgelte hinsichtlich der Einsammlung und der Bereitstellung von Elektroaltgeräten festgelegt. Für die Sammlung der Elektroaltgeräte ist ein Grundentgelt in Höhe von 292.700,00 € und für die Bereitstellung der Elektroaltgeräte ein Grundentgelt in Höhe von 74.500,00 € zu zahlen.

2.3.1.4 Kommunaler Anteil Wertstofftonne

Im Rahmen der Einführung der Wertstofftonne zum 1. Januar 2014 wurde vereinbart, dass die sog. stoffgleichen Nichtverpackungen (sNVP), die bislang Bestandteil des Restabfalls waren, zusammen mit den Leichtverpackungen in einer gemeinsamen Wertstofftonne erfasst werden. Da die Zuständigkeit für die Entsorgung der sNVP aufgrund der gesetzlichen Vorgaben bei der Kommune liegt, werden die Aufwendungen für die Sammlung, Sortierung und Verwertung der sNVP als kommunaler Anteil an der Wertstofftonne weiterhin in der Gebührenkalkulation berücksichtigt. Insgesamt werden hierfür Aufwendungen in Höhe von 476.100,00 € eingeplant.

2.3.1.5 Verwaltungsaufwendungen

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (202.000,00 €). Der Gesamtaufwand wird auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

2.3.1.6 Projekt "Unser sauberes Braunschweig"

Die Kosten für das Projekt werden zwischen den Betriebsbereichen "Restabfallbehälter" und "Straßenreinigung" aufgeteilt. Es fallen im Bereich der Abfallbeseitigung Aufwendungen in Höhe von 240.900,00 € an.

2.3.1.7 Gebühreneinzug

Die Gebühreneinzugskosten im Bereich Abfall werden etwa entsprechend dem Verhältnis der Behälteranzahl auf die Restabfallbehälter und die Bio-Abfallbehälter verteilt, d. h. 3/5 der Kosten werden den Restabfallbehältern zugerechnet und 2/5 der Kosten den Bio-Abfallbehältern. Die Kosten beinhalten die Aufwendungen für die Erstellung der Gebührenbescheide sowie für den Einzug der Gebühren. Für die Restabfallbehälter ergeben sich Aufwendungen in Höhe von 192.300,00 €

2.3.1.8 Anlieferungen am AEZ und Verbrennung

Bei einer Abfallmenge in Höhe von 47 800 t (2.2.1.10) und einer Restabfallgebühr am AEZ von 228,96 €/t (2.2.1) ergeben sich Entsorgungskosten in Höhe von 10.944.300,00 €

2.3.1.9 Anlieferungen von Grünabfall am AEZ

Die Aufwendungen für die Entsorgung der im Rahmen der Weihnachtsbaumabfuhr eingesammelten Grünabfälle werden mit einer Menge von 200 t (2.2.2.2.5), einer Grünabfallgebühr von 35,00 €/t und damit Entsorgungskosten in Höhe von 7.000,00 € kalkuliert.

2.3.1.10 Quersubventionierung Bioabfall

Es erfolgt eine Quersubventionierung der Bioabfallbehälter. Dies ist aufgrund von § 12 Abs. 5 Nds. Abfallgesetz zulässig. Ohne die Quersubventionierung läge die Gebühr für die Bioabfallbehälter über der für die Restabfallbehälter. Dies würde dem Ziel einer Abfalltrennung und -verwertung zuwiderlaufen. Daher werden 600.000,00 € der gebührenfähigen Aufwendungen für die Bioabfallbehälter durch die Gebühren für die Restabfallbehälter finanziert. Damit besteht ein Anreiz zur Abfalltrennung. Die Quersubventionierung wurde um 100.000,00 € gegenüber dem Vorjahr erhöht, da sich im Bereich Restabfall im Rahmen der Angemessenheitsprüfung eine stärkere Senkung der Entgelte ergeben hat und eine gleichmäßige Gebührenentwicklung in beiden Bereichen angestrebt wird.

2.3.1.11 Quersubventionierung Grünabfall

Des Weiteren erfolgt wie unter 2.2.2.2 beschrieben eine Quersubventionierung der Grünabfallentsorgung. Die gebührenfähigen Aufwendungen in Höhe von 714.200,00 € werden vollständig bei der Kalkulation für die Restabfallbehälter berücksichtigt. Gleichzeitig werden die Erträge aus dem Bereich Grünabfall in Höhe von gerundet 356.000,00 € vollständig gutgeschrieben, sodass sich eine Quersubventionierung in Höhe von 358.200,00 € ergibt. Die Quersubventionierung erhöht sich um 80.000 €, da aufgrund der Ergebnisse der Angemessenheitsprüfung und höherer Mengen ein höherer Aufwand im Bereich Grünabfall entsteht, der nicht durch Gebühreneinnahmen in diesem Bereich abgedeckt werden kann.

2.3.1.12 Erträge

Bei den Restabfallbehältern werden die Erträge aus dem Verkauf von Restabfallsäcken (2.3.3) in Höhe von gerundet 25.000,00 €, aus der Gebühr für die Abholung von Sperrmüll in Höhe von gerundet 121.500,00 € (2.3.4) sowie aus der der Gebühr für die Änderung des Behältervolumens (2.3.5) mit 40.000,00 € berücksichtigt.

2.3.1.13 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach Ende einer Kalkulationsperiode auszugleichen. Die im Jahr 2015 noch nicht berücksichtigte Überdeckung des Jahres 2013 in Höhe von 650.000,00 € wird im Jahr 2016 berücksichtigt. Die Überdeckung verringert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die Überdeckung des Jahres 2014 in Höhe von 1.423.901,66 € soll in der Kalkulation 2017 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

2.3.1.14 Behältervolumen

Die Kalkulation erfolgt auf Basis eines für 2016 zu erwartenden Behältervolumens in Höhe von 363 000 000 Liter. Aufgrund der derzeitigen Entwicklung des Behältervolumens nach der Einführung der Wertstofftonne wird damit gerechnet, dass sich die im Rahmen der Einführung der Wertstofftonne eingeschätzte Mengenentwicklung bestätigt. Gleichzeitig ist aufgrund der Erfahrungen nach Einführung der Wertstofftonne zu berücksichtigen, dass es eine erhöhte Anzahl an Leerungen nach Vereinbarung aufgrund fehlbefüllter Wertstofftonnen gibt. Demgegenüber ist mit einer leichten Reduzierung des Behältervolumens aufgrund der Einführung der 80-Liter-Behälter (s. Vorlage 15-00559) zu rechnen. Insgesamt wird daher von demselben Behältervolumen wie in der Kalkulation für das Jahr 2015 ausgegangen.

2.3.1.14 Gebührensätze

Die sich aus der Gebühr ergebenden Gebührensätze (sowie die bisherigen Gebührensätze zum Vergleich) können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Gebühren a	ab 1. Janua	r 2016			Bisherige Gebühr
wö	chentliche E	ntsorgung			
60 * 80 * 120 * 240 * 550 *	0,0642797 0,0642797 0,0642797 0,0642797 0,0642797	€/I * 52 Wochen: €/I * 52 Wochen:	12 Monate =	66,86 € 153,20 €	11,71 ∈ $17,56 ∈$ neu $35,11 ∈$ $70,22 ∈$ $160,92 ∈$ $225,29 ∈$ $321,84 ∈$
	•	€/I * 52 Wochen :	12 Monate = 1	•	1.316,61 €
		Entsorgung			
40 *	•	€/I * 26 Wochen :	12 Monate =	5,58 €	5,86 €
60 l * 80 l *		€/I * 26 Wochen : €/I * 26 Wochen :	12 Monate = 12 Monate =	8,36 € 11,15 €	8,78 €
120 * 240 * 550 * 770 *	0,0642797 0,0642797 0,0642797 0,0642797	€/I * 26 Wochen : €/I * 26 Wochen : €/I * 26 Wochen : €/I * 26 Wochen : €/I * 26 Wochen :	12 Monate =	11,13 € 16,72 € 33,43 € 76,60 € 107,24 € 153,20 €	neu 17,56 € 35,11 € 80,46 € 112,65 € 160,92 €
4-v	vöchentliche	Entsorgung			

2,79 €

2,93 €

40 I * 0,0642797 €/I * 13 Wochen : 12 Monate =

Die Gebühren für Leerungen nach Vereinbarung ändern sich prozentual entsprechend der Gebühr für die Restabfallbehälter und können dem Gebührentarif der Satzung entnommen werden. Sie werden auf Basis der oben ermittelten Gebühr pro Liter und des Behältervolumens ermittelt.

2.3.2 Bioabfallbehälter ("Grüne Tonne")

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Grundentgelt Sammlung und Entsorgung Bioabfall (2.3.2.1)	3.630.300,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.3.2.2)	64.100,00 €
Gebühreneinzug (2.3.2.3)	128.100,00 €
Anlieferungen am AEZ und Entsorgung (2.3.2.4)	1.914.900,00 €
Summe Aufwendungen	5.737.400,00 €

Es ergeben sich somit folgende Gebühren:

Aufwendungen Erträge (2.3.2.5) Über-/Unterdeckung (2.3.2.6) Gebührenfähige Aufwendungen	./. ./.	5.737.400,00 € 31.800,00 € 98.534,01 € 5.607.065,99 €
Quersubventionierung (2.3.2.7) Verbleibende gebührenfähige Aufwendungen	./.	5.607.065,99 € 600.000,00 € 5.007.065,99 €
Behältervolumen (2.3.2.8)		84 350 000 I

Gebühr Bioabfallbehälter

0.0593606 €

Dies entspricht 5,94 €100 I.

Die neue Gebühr liegt um 0,29 €/100 I unter dem bisherigen Gebührensatz von 6,23 €/100 I. Dies entspricht einer Gebührensenkung von 4,8 %.

2.3.2.1 Grundentgelt Sammlung und Entsorgung Bioabfall (§ 7 Ergänzungsvereinbarung Leistungsvertrag II Anlage 1)

Mit diesem Grundentgelt werden die Kosten für die Sammlung und Entsorgung des Bioabfalls abgedeckt (3.630.300,00 €).

2.3.2.2 Verwaltungsaufwendungen

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (64.100,00 €). Der Gesamtaufwand wird auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

2.3.2.3 Gebühreneinzug

Die den Bioabfallbehältern zuzuordnenden Gebühreneinzugskosten betragen 128.100,00 €

2.3.2.4 Anlieferungen am AEZ und Entsorgung

Die Aufwendungen für die Entsorgung des Bioabfalls müssen eingerechnet werden. Es wird von einer Bioabfallmenge von 17 000 t ausgegangen (2.2.2.1.4). Bei einer Entsorgungsgebühr von 112,64 €/t führt dies zu Aufwendungen in Höhe von 1.914.900,00 €.

2.3.2.5 Erträge

Bei den Bioabfallbehältern werden die Erträge aus der Gebühr für die Grünabfallsäcke (2.3.3) in Höhe von gerundet 20.800,00 € sowie aus der der Gebühr für die Änderung des Behältervolumens (2.3.5) mit 11.000,00 € berücksichtigt.

2.3.2.6 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach Ende einer Kalkulationsperiode auszugleichen. In der Kalkulation 2016 wird die Überdeckung des Jahres 2013 in Höhe von 202.407,57 € berücksichtigt. Zudem wird die Unterdeckung des Jahres 2014 in Höhe von 103.873,56 € berücksichtigt. Die sich daraus insgesamt ergebende Überdeckung in Höhe von 98.534,01 € vermindert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode.

2.3.2.7 Quersubventionierung

Bei einer vollständig verursachungsgerechten Entgeltstruktur wären die Gebühren für die Bioabfallbehälter höher als die für die Restabfallbehälter. Ein Teil der gebührenfähigen Aufwendungen wird daher durch die Restabfallbehälter quersubventioniert (2.3.1.9), sodass die Gebühr unterhalb der Gebühr für die Restabfallbehälter bleibt.

2.3.2.8 Behältervolumen

Die Kalkulation erfolgt auf Basis des für 2016 zu erwartenden Behältervolumens in Höhe von 84 350 000 Liter. Aufgrund der Entwicklung des Behältervolumens in den Vorjahren wird davon ausgegangen, dass das Behältervolumen um 1 406 800 Liter (1,7 %) höher ist als im Vorjahr. Die zusätzlichen Leerungen in den Sommermonaten wurden bei dem Behältervolumen nicht berücksichtigt, da es eine einheitliche Gebühr für das gesamte Jahr geben soll.

2.3.2.9 Gebührensätze

Die sich aus der Gebühr ergebenden Gebührensätze sowie die bisherigen Gebührensätze zum Vergleich können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Gebühren ab 1. Januar 2016

Bisherige Gebühr

2-wöchentliche Entsorgung

60 I *	0,0593606 €/I * 26 Wochen:	12 Monate =	7,72 €	8,11 €
120 I *	0,0593606 €/I * 26 Wochen:	12 Monate =	15,44 €	16,21 €
550 I *	0.0593606 €/L* 26 Wochen	12 Monate =	70 74 €	74 27 €

wöchentliche Entsorgung

1 100 l * 0,0593606 €/l * 52 Wochen : 12 Monate = **282,96** € 297,05 €

Die Gebühren für Leerungen nach Vereinbarung können dem Gebührentarif der Satzung entnommen werden. Sie werden auf Basis der oben ermittelten Gebühr pro Liter und des Behältervolumens ermittelt.

2.3.3 Restabfallsäcke und Grünabfallsäcke

Die Gebühren für die Restabfallsäcke und Grünabfallsäcke werden wie bisher auf 5,00 €pro Stück festgesetzt.

2.3.4 Abfuhr von Sperrmüll, Altgeräten nach ElektroG und Weihnachtsbäumen

Die Abfuhr von Sperrmüll bleibt gebührenpflichtig. Es wird unverändert für die Abholung und Entsorgung von Sperrmüll eine Gebühr in Höhe von **15,00** €erhoben. Die Gebühren werden über sogenannte "Anforderungskarten" erhoben, die bei ALBA-BS, bei den Bezirksgeschäftsstellen und an den Verkaufsstellen für die Restabfallsäcke erhältlich sind.

Die Vorhaltekosten für diese Leistung sind in der Gebühr für die Restabfallbehälter enthalten. Im Falle der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistung wird eine Gebühr erhoben, die einen zusätzlichen Kostendeckungsbeitrag leistet. Die Erträge aus dieser Gebühr (121.500,00 €) entlasten die Gebühr für die Restabfallbehälter.

Die Abholung von Altgeräten nach ElektroG (inkl. Haushaltskältegeräte) erfolgt im Rahmen der Abfuhr von Sperrmüll. Mit der Gebühr werden die Aufwendungen für die Abholung der Elektroaltgeräte abgedeckt, während die Aufwendungen für die Entsorgung durch die Hersteller übernommen werden. Aufgrund der Vorgaben des ElektroG muss zwar die Annahme von Elektroaltgeräten gebührenfrei erfolgen, nicht jedoch die Abholung. Der zusätzliche Service der Abholung ist daher wie beim Sperrmüll gebührenpflichtig.

Die Weihnachtsbaumabfuhr erfolgt unverändert gebührenfrei.

2.3.5 Gebühr bei Änderung des Behältervolumens

Die Gebühr bei einer Änderung des Behältervolumens beträgt unverändert **20,00 €** Es wird von 2 550 Änderungsanträgen (2 000 für Restabfallbehälter und 550 für Bioabfallbehälter) ausgegangen.

Nach Einführung der 80-Liter-Restabfallbehälter soll für das erstmalige Aufstellen dieser Behälter im Jahr 2016 keine Gebühr erhoben werden. Damit werden diejenigen, die von einer anderen Behältergröße zu einem 80-Liter-Restabfallbehälter wechseln, denen gleichgestellt, die derzeit zwei 40-Liter-Restabfallbehälter haben und zu einem 80-Liter-Restabfallbehälter wechseln. Für diesen Fall ist nach der Satzung keine Gebühr vorgesehen, da damit keine Änderung des Behältervolumens verbunden ist. Zudem ist zu bedenken, dass zahlreiche Haushalte bislang u.a. aus Platzgründen einen 120-Liter-Restabfallbehälter anstatt zwei 40-Liter-Restabfallbehälter verwendet und entsprechend höhere Gebühren gezahlt haben, obwohl sie keinen entsprechenden Bedarf hatten. Des Weiteren soll mit dieser Maßnahme für die betroffenen Haushalte ein Anreiz geschaffen werden, zeitnah zu einem 80-Liter-Restabfallbehälter zu wechseln, um den Abfall möglichst optimal zu trennen und einen möglichst kleinen Restabfallbehälter zu verwenden.

Zehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 17. November 2015

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBI. S. 434) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 12 des Nds. Kommunalabgabengesetzes i. d. F. vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBI. S. 186) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 17. November 2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 19. Dezember 2006 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 29 vom 21. Dezember 2006, Seite 114) in der Fassung der Neunten Änderungssatzung vom 27. November 2014 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 18 vom 11. Dezember 2014, Seite 73) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird um folgenden Satz 4 ergänzt:

"Für eine Änderung des Behältervolumens wird im Jahr 2016 keine Gebühr nach Satz 1 erhoben, wenn die Änderung in Verbindung mit der erstmaligen Aufstellung eines 80-Liter-Restabfallbehälters steht."

Der Anhang - Gebührentarif - erhält folgende Fassung:

"Anhang Gebührentarif Ingsgebührensatzung der Stad

zur Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig vom 17. November 2015

Artikel I Restabfallbehälter

- Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Restabfallbehältern betragen monatlich bei
- 1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für

40 I	Restabfallbehälter	11,15 €
60 I	Restabfallbehälter	16,72 €
80 I	Restabfallbehälter	22,29 €
120 I	Restabfallbehälter	33,43 €
240 I	Restabfallbehälter	66,86 €
550 I	Restabfallgroßbehälter	153,20 €
770 I	Restabfallgroßbehälter	214,48 €
1 100 l	Restabfallgroßbehälter	306,40 €
4 500 l	Restabfallgroßbehälter	1.253,46 €

1.2 wöchentlich zweimaliger Leerung

die doppelte Gebühr nach Nr. 1.1

1.3 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für

40 I	Restabfallbehälter	5,58 €
60 I	Restabfallbehälter	8,36 €
80 I	Restabfallbehälter	11,15 €
120 I	Restabfallbehälter	16,72 €
240 I	Restabfallbehälter	33,43 €
550 l	Restabfallgroßbehälter	76,60 €
770 I	Restabfallgroßbehälter	107,24 €
100 I	Restabfallgroßbehälter	153,20 €

1.4 vierwöchentlicher einmaliger Leerung für

40 I Restabfallbehälter 2,79 €

 Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung

40 I	Restabfallbehälter	2,57 €
60 I	Restabfallbehälter	3,86 €
80 I	Restabfallbehälter	5,14 €
120 I	Restabfallbehälter	7,71 €
240 I	Restabfallbehälter	15,43 €
550 I	Restabfallgroßbehälter	35,35 €
770 I	Restabfallgroßbehälter	49,50 €
100 I	Restabfallgroßbehälter	70,71 €
500 I	Restabfallgroßbehälter	289,26 €

 Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 6,43 €/100 I. Bei Verwendung von Pressbehältern wird der sich daraus ergebende Betrag mit dem Faktor 2,5 multipliziert.

Artikel II Bioabfallbehälter

- Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Bioabfallbehältern betragen monatlich bei
- 1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für

1 100 l Bioabfallgroßbehälter 282,96 €

1.2 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für (in den Sommermonaten erfolgt die Leerung wöchentlich)

60 I	Bioabfallbehälter	7,72 €
120 I	Bioabfallbehälter	15,44 €
550 I	Bioabfallgroßbehälter	70,74 €

 Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung

60 I	Bioabfallbehälter	3,56 €
120 I	Bioabfallbehälter	7,12 €
550 I	Bioabfallgroßbehälter	32,65 €
1 100 I	Bioabfallgroßbehälter	65.30 €

 Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 5,94 €/100 I.

Artikel III Änderung des Behältervolumens

Die Gebühr bei Änderung des Behältervolumens beträgt jeweils $20,00 \in$

Artikel IV Abfallsäcke

- Die Abfallentsorgungsgebühr für Restabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.
- Die Abfallentsorgungsgebühr für Grünabfallsäcke beträgt 5.00 € ie Stück.

Artikel V Abholung

Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll und Altgeräten nach ElektroG beträgt 15,00 €

Artikel VI Kleinanlieferungen

Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel und des Kleinanliefererplatzes Frankfurter Straße 251 betragen für nicht gewerbliche Anlieferungen von Braunschweiger Einwohnern bis 3 Kubikmeter pro Anlieferung für

Restabfall
 Grünabfall
 10,00 €
 10,00 €

Bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII.

Artikel VII Abfallentsorgungszentrum Watenbüttel

Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel durch Anlieferer betragen für:

- 1. Restabfall, Sperrmüll u. ä.
- 1.1 bei Wägung:

a) Mindestgebühr bis zu 200 Kilogramm
 b) je Gewichtstonne (bei über 200 Kilogramm)
 45,80 €
 228,96 €

1.2 bei Ausfall der Waage statt der unter 1.1 festgelegten Gebühren:

a) je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge
 b) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container
 c) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter
 93,87 €
 72,35 €
 50,37 €

1.3 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger

a) bis 3 Kubikmeter 100,00 €

- b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 1.1.
- 2. Bio- und Grünabfall
- 2.1 bei Wägung:
- 2.1.1 Bio-Abfälle und biologische Produktions-Abfälle:

je Gewichtstonne 112,64 €

2.1.2 Grünabfälle, Baum- und Strauchschnitt sowie Wurzelstöcke und Baumteile (Stämme, Äste u. ä.):

a) Mindestgebühr bis zu 300 Kilogramm b) je Gewichtstonne (bei über 300 Kilogramm) 10,50 € 35,00 € 2.2 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger

a) bis 3 Kubikmeter

12,00 €

b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 2.1.

Artikel VIII Deponie Watenbüttel

Die Gebühr für die Anlieferung von Fahrbahnaufbruch, Tragschichten und Böden, insbesondere aus Straßen- und Kanalbauarbeiten (z. B. Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte) beträgt je Gewichtstonne 30,60 €"

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister

> Geiger Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Geiger Erster Stadtrat

Allea Basks	Name Build	Dament
Altes Recht	Neues Recht	Bemerkungen
§ 2 Gebührenmaßstab	§ 2 Gebührenmaßstab	
(2) Für eine Änderung des Behältervolumens wird eine Gebühr erhoben. Das Aufstellen von Behältern zu Beginn der Anschlusspflicht und bei einem nachgewiesenen Wechsel des Gebührenpflichtigen ist gebührenfrei. Gleiches gilt, wenn aufgrund eines nachgewiesenen Wechsels des Gebührenpflichtigen die bisher vorhandenen Behälter abgeholt werden.	(2) Für eine Änderung des Behältervolumens wird eine Gebühr erhoben. Das Aufstellen von Behältern zu Beginn der Anschlusspflicht und bei einem nachgewiesenen Wechsel des Gebührenpflichtigen ist gebührenfrei. Gleiches gilt, wenn aufgrund eines nachgewiesenen Wechsels des Gebührenpflichtigen die bisher vorhandenen Behälter abgeholt werden. Für eine Änderung des Behältervolumens wird im Jahr 2016 keine Gebühr nach Satz 1 erhoben, wenn die Änderung in Verbindung mit der erstmaligen Aufstellung eines 80-Liter-Restabfallbehälters steht.	Einführung des 80-Liter-Behälters
Anhang	Anhang	
Gebührentarif zur Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig vom 27. November 2014	Gebührentarif zur Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig vom 17. November 2015	
Artikel I Restabfallbehälter	Artikel I Restabfallbehälter	
Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Restabfallbehältern betragen monatlich bei	Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Restabfallbehältern betragen monatlich bei	
1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für	1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für	
40 Restabfallbehälter 11,71 € 60 Restabfallbehälter 17,56 € 120 Restabfallbehälter 35,11 € 240 Restabfallbehälter 70,22 € 550 Restabfallgroßbehälter 160,92 € 770 Restabfallgroßbehälter 225,29 € 1 100 Restabfallgroßbehälter 321,84 € 4 500 Restabfallgroßbehälter 1.316,61 €	40 I Restabfallbehälter 11,15 € 60 I Restabfallbehälter 16,72 € 80 I Restabfallbehälter 22,29 € 120 I Restabfallbehälter 33,43 € 240 I Restabfallbehälter 66,86 € 550 I Restabfallgroßbehälter 153,20 € 770 I Restabfallgroßbehälter 214,48 € 1 100 I Restabfallgroßbehälter 306,40 € 4 500 I Restabfallgroßbehälter 1.253,46 €	Einführung des 80-Liter-Behälters
1.2 wöchentlich zweimaliger Leerung	1.2 wöchentlich zweimaliger Leerung	
die doppelte Gebühr nach Nr. 1.1	die doppelte Gebühr nach Nr. 1.1	

1.3	zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für 40 I Restabfallbehälter 5,86 € 60 I Restabfallbehälter 8,78 € 120 I Restabfallbehälter 17,56 € 240 I Restabfallbehälter 35,11 € 550 I Restabfallgroßbehälter 80,46 € 770 I Restabfallgroßbehälter 112,65 € 1 100 I Restabfallgroßbehälter 160,92 €	1.3	40 60 80 120	Restabfallbehälter	5,58 € 8,36 € 11,15 € 16,72 € 33,43 € 76,60 € 107,24 € 153,20 €	Einführung des 80-Liter-Behälters
1.4	vierwöchentlicher einmaliger Leerung für 40 I Restabfallbehälter 2,93 €	1.4	vierwöch 40 l	nentlicher einmaliger Leerung für Restabfallbehälter	2,79 €	
2.	Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung 40 I Restabfallbehälter 2,70 € 60 I Restabfallbehälter 4,05 € 120 I Restabfallbehälter 8,10 € 240 I Restabfallbehälter 16,20 € 550 I Restabfallgroßbehälter 37,14 € 770 I Restabfallgroßbehälter 51,99 € 1 100 I Restabfallgroßbehälter 74,27 € 4 500 I Restabfallgroßbehälter 303,83 €	2.	40 60 80 120 240	Restabfallbehälter Restabfallbehälter Restabfallgroßbehälter		Einführung des 80-Liter-Behälters
3.	 Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 6,75 €/100 I. Bei Verwendung von Pressbehältern wird der sich daraus ergebende Betrag mit dem Faktor 2,5 multipliziert. 		Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 6,43 €100 I. Bei Verwendung von Pressbehältern wird der sich daraus ergebende Betrag mit dem Faktor 2,5 multipliziert.			

Artikel II Bioabfallbehälter	Artikel II Bioabfallbehälter	
Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Bioabfallbehältern betragen monatlich bei	Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Bioabfallbehältern betragen monatlich bei	
1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für	1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für	
1 100 l Bioabfallgroßbehälter 297,05 €	1 100 l Bioabfallgroßbehälter 282,96 €	
zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für (in den Sommermonaten erfolgt die Leerung wöchentlich)	zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für (in den Sommermonaten erfolgt die Leerung wöchentlich)	
60 l Bioabfallbehälter 8,11 € 120 l Bioabfallbehälter 16,21 € 550 l Bioabfallgroßbehälter 74,27 €	60 I Bioabfallbehälter 7,72 € 120 I Bioabfallbehälter 15,44 € 550 I Bioabfallgroßbehälter 70,74 €	
Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung	2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung	
60 I Bioabfallbehälter 3,74 € 120 I Bioabfallbehälter 7,48 € 550 I Bioabfallgroßbehälter 34,27 € 1 100 I Bioabfallgroßbehälter 68,55 €	60 I Bioabfallbehälter 3,56 € 120 I Bioabfallbehälter 7,12 € 550 I Bioabfallgroßbehälter 32,65 € 1 100 I Bioabfallgroßbehälter 65,30 €	
 Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 6,23 €/100 l. 	3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 5,94 €/100 I.	
Artikel III Änderung des Behältervolumens	Artikel III Änderung des Behältervolumens	
Die Gebühr bei Änderung des Behältervolumens beträgt jeweils 20,00 €.	Die Gebühr bei Änderung des Behältervolumens beträgt jeweils 20,00 €	
Artikel IV Abfallsäcke	Artikel IV Abfallsäcke	
1. Die Abfallentsorgungsgebühr für Restabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.	Die Abfallentsorgungsgebühr für Restabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.	
2. Die Abfallentsorgungsgebühr für Grünabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.	2. Die Abfallentsorgungsgebühr für Grünabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.	
Artikel V Abholung	Artikel V Abholung	
Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll und Altgeräten nach ElektrG beträgt 15,00 €	Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll und Altgeräten nach ElektrG beträgt 15,00 €	

	Artikel VI Kleinanlieferungen			Artikel VI Kleinanlieferungen		
und des Kleinanliefererplatzes Frankfurter Straße 251 betragen für nicht gewerbliche Anlieferungen von Braunschweiger Einwohnern bis 3 Kubikmeter			Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel und des Kleinanliefererplatzes Frankfurter Straße 251 betragen für nicht gewerbliche Anlieferungen von Braunschweiger Einwohnern bis 3 Kubikmeter pro Anlieferung für			
,	estabfall ünabfall	10,00 € 10,00 €	,	estabfall rünabfall	10,00 € 10,00 €	
			Bei über 3	3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel V	/II .	Klarstellung
	Artikel VII			Artikel VII		j j
	Abfallentsorgungszentrum Watenbüttel			Abfallentsorgungszentrum Watenbüttel		
	ren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrum eferer betragen für:	s Watenbüttel	Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel durch Anlieferer betragen für:			
1. Restab	ofall, Sperrmüll u. ä.		1. Restat	ofall, Sperrmüll u. ä.		
1.1	bei Wägung:		1.1	bei Wägung:		Anpassung aufgrund des neuen Eichgesetzes
a)	Mindestgebühr bis zu 100 Kilogramm bei gewerblichen Anlieferungen	23,04 €	a)	Mindestgebühr bis zu 4200 Kilogramm bei gewerblichen Anlieferungen	45,80 €	Liongoodizoo
b)	je Gewichtstonne	230,43 €	b)	je Gewichtstonne (bei über 200 Kilogramm)	228,96 €	
1.2	bei Ausfall der Waage statt der unter 1.1 festgelegt	en Gebühren:	1.2	bei Ausfall der Waage statt der unter 1.1 festgelegte	en Gebühren:	
a) b)	je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge je angefangene Kubikmeter Fassungsvermö- gen der Container	94,48 € 72,82 €	a) b)	je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge je angefangene Kubikmeter Fassungsvermö- gen der Container	93,87 € 72,35 €	
c)	je angefangene Kubikmeter Fassungsvermö- gen der Pressbehälter	50,69€	c)	je angefangene Kubikmeter Fassungsvermö- gen der Pressbehälter	50,37 €	
1.3	bei Anlieferungen mit Pkw, Pkw mit Anhänger und I 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht	Klein-Lkw bis	1.3	bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw, und Pkw und Klein-Lkw bis 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht	mit Anhänger	Anpassung aufgrund des neuen Eichgesetzes
a)	bis 3 Kubikmeter	100.00€	a)	bis 3 Kubikmeter	100,00€	
b)	bei über 3 Kubikmeter und weniger als 400 Kilogramm	110,00 €	b)	bei über 3 Kubikmeter und weniger als 400 Kilogramm	110,00 €	
c)	bei über 3 Kubikmeter und mindestens 400 Kilogramm erfolgt eine Wägung.		e p)	3		

2.	Bio- ur	nd Grünabfall		2. Bio- un	d Grünabfall		
	2.1 bei Wägung:		2.1 bei Wägung:				
	a) Bio-Abfälle und biologische Produktions-Abfälle:		2.1	.1 a) Bio-Abfälle und biologische Produktions-Abfälle:			
		je Gewichtstonne	124,57 €		je Gewichtstonne	112,64 €	
	b) Grünabfälle, Baum- und Strauchschnitt sowie Wurzelstöcke und Baumteile (Stämme, Äste u. ä.):		2.1.2 b) Grünabfälle, Baum- und Strauchschnitt sowie Wurzelstöcke und Baumteile (Stämme, Äste u. ä.):		Anpassung aufgrund des neuen Eichgesetzes		
		je Gewichtstonne	35,00 €		a) Mindestgebühr bis zu 300 Kilogrammb) je Gewichtstonne (bei über 300 Kilogramm)	10,50 € 35,00 €	
2.2 bei Anlieferungen mit Pkw, Pkw mit Anhänger und Klein-Lkw bis 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht		2.2 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw, und Pkw mit Anhänger und Klein-Lkw bis 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht		Anpassung aufgrund des neuen Eichgesetzes			
	a) b) c)	bis 3 Kubikmeter bei über 3 Kubikmeter und weniger als 400 Kilogramm bei über 3 Kubikmeter und mindestens 400 Kilogramm erfolgt eine Wägung.	12,00 € 15,00 €	a) b) e b)	bis 3 Kubikmeter bei über 3 Kubikmeter und weniger als 400 Kilogramm bei über 3 Kubikmeter und mindestens 400 Kilogramm erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 2.1.	12,00 € 15,00 €	
Artikel VIII Deponie Watenbüttel		Artikel VIII Deponie Watenbüttel					
Böden, insbesondere aus Straßen- und Kanalbauarbeiten (z. B. Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte) beträgt je Gewichtstonne		Die Gebühr für die Anlieferung von Fahrbahnaufbruch, Tragschichten und Böden, insbesondere aus Straßen- und Kanalbauarbeiten (z. B. Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte) beträgt je Gewichtstonne 30,60 €					